

*Amtsblatt*



*für die Stadt Lübben (Spreewald)*

*„Lübbener Stadtanzeiger“*

Jahrgang 19

Lübben (Spreewald), den 21. August 2010

Nummer 9





**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)**  
**„Lübbener Stadtanzeiger“**

**IMPRESSUM**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und  
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag und Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben, für das Haushaltsjahr 2010	Seite 2
Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung 2010	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 19. Juli 2010	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 29. Juli 2010	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung der Aufhebung der beabsichtigten Teileinziehung eines Straßenabschnitts der öffentlichen Straße Burglehner Straße (Ortsteil Radensdorf)	Seite 4
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zur befristeten Einschränkung des Anliegergebrauchs zur Entnahme von Wasser aus den Spreegewässern	Seite 4
Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ Luckau	Seite 5
Information zur Herbstbaumschau im Oberspreewald	Seite 5
Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Baumschutzverordnung	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Lübben im Bereich der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Lübben und Treppendorf im Bereich der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 7

## Amtliche Bekanntmachungen

### Nachtragssatzung 2010

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben, für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GBL. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 048/2010, vom 29.07.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Im Nachtragshaushalt werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>1. im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	230.400		22.041.600	22.272.000
die Ausgaben	230.400		22.041.600	22.272.000
<b>2. im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	5.700		7.594.000	7.599.700
die Ausgaben	5.700		7594.000	7.599.700

**§ 2**

Es werden festgesetzt der:

<b>1. Gesamtbetrag der Kredite</b>		unverändert auf	0
<b>2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b>	von	0 auf	3000.000
<b>3. Höchstbetrag der Kassenkredite</b>		unverändert auf	2.650.000

**§ 3**

Die Hebesätze der Realsteuern bleiben unverändert und betragen:

<b>1. Grundsteuer</b>			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)			520 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)			380 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>			330 v. H.

**§ 4**

**Der Stellenplan** wurde geändert

**§ 5**

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben** sind gemäß § 81 Abs. 1 letzter Satz der GO Brandenburg erheblich, wenn sie im Einzelfall den Haushaltsansatz der Haushaltsstelle (alle Ausgabenarten) im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt um mehr als 20.000 EUR übersteigen. Ausgabenhaushaltsstellen die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden sind bis zur Höhe der Einnahmen davon ausgenommen.

**§ 6****Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass einer Nachtragssatzung**

nach § 79 GO Brandenburg

- Als erheblich im Sinne des § 79 Abs.2 Ziff. 1 der GO Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 0,5 von Hundert des Gesamtvolumens des laufenden Jahres übersteigt.
- Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne von § 79 Abs.2 Ziff. 2 der GO Brandenburg anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte Ausgaben das Volumen des Verwaltungshaushaltes um mehr als 0,5 % bzw. das Volumen des Vermögenshaushaltes um mehr als 1% überschreiten.
- Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs.3 der GO Brandenburg gelten:  
Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtlichen Gesamtkosten nicht mehr als 20.000 € betragen. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, als allgemeine untere Landesbehörde, ist erforderlich und wurde am 03.08.2010 erteilt.

Lübben, den 05.08.2010



Lothar Bretterbauer  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung 2010**

Hiermit ordne ich an, dass die 1. Haushaltsnachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2010 öffentlich bekannt gemacht wird.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 29.07.2010 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 mit ihren Anlagen wurde der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, als allgemeine untere Landesbehörde, ist erforderlich und wurde am 03.08.2010 erteilt.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen, im Rathaus, Poststraße 5, Zimmer 116 (Bürgerbüro), innerhalb der Öffnungszeiten, nehmen.

Lübben, den 05.08.2010



Lothar Bretterbauer  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 19. Juli 2010

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Der Hauptausschuss beschließt, die Aufträge für die Leistung der Gebäudereinigung in den Objekten der Stadt Lübben (Spreewald) entsprechend den geprüften Angeboten an folgende Firmen zu vergeben: Los 1 an Piepenbrück Dienstleistungsgruppe GmbH & Co. KG, Cottbus, Los 2 an Piepenbrück Dienstleistungsgruppe GmbH & Co. KG, Cottbus.
- Der Hauptausschuss beschließt, den Auftrag zum grundhaften Ausbau der Wettiner Straße in Lübben (Spreewald) an die Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Großräschen zu vergeben.
- Der Auftrag zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 - Wohngebiet Brunnenstraße - der Stadt Lübben (Spreewald) wird an das Büro GfP - Gesellschaft für Planung vergeben.

## Amtliche Bekanntmachung

### der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 29. Juli 2010

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverwaltung schreibt die Erstellung von Angeboten zur Beratung und Betreuung wohnungsloser Menschen in der Stadt Lübben (Spreewald) (Konzept zur sozial-pädagogischen Begleitung der Integration wohnungsloser Menschen) durch einen freien Träger der sozialen Wohlfahrtspflege öffentliche aus.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Sportentwicklungskonzeption der Stadt Lübben (Spreewald) als allgemeine Arbeitsgrundlage.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 mit ihren Anlagen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben beschließt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald).
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) fordert die Brandenburger Landesregierung auf, die Polizeiwache in Lübben (Spreewald) im 24-Stunden-Betrieb zu betreiben. Ferner sind die ausgelagerten Bereiche Kriminalpolizei, Unfallbearbeitung und Prävention der Polizeiwache Königs Wusterhausen am Standort Lübben zu belassen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle notwendigen Maßnahmen zum Erhalt der Polizeiwache im 24-Stunden-Betrieb durchzuführen.

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Das am Bussardweg in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 28, Flurstück 527 wird zum Zwecke der Errichtung eines Eigenheimes veräußert.

## Amtliche Bekanntmachung

### der Aufhebung der beabsichtigten Teileinziehung eines Straßenabschnitts der öffentlichen Straße Burglehner Straße (Ortsteil Radensdorf)

Die beabsichtigte Teileinziehung der Burglehner Straße, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) Nr. 5/2010 zum 1.08.2010 wird aufgehoben.

In Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde erfolgen andere straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Beruhigung des Verkehrs auf diesem Straßenabschnitt.

Diese Verfügung und deren Begründungen kann in der Ordnungsbehörde der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Zimmer 102 eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Lübben, den 21. 08.2010



Bretterbauer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

### des Landkreises Dahme-Spreewald zur befristeten Einschränkung des Anliegergebrauchs zur Entnahme von Wasser aus den Spreegewässern

Im Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (Bbg WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2008 (GVBl. I S. 62) in der derzeit gültigen Fassung wird nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen.

1. Hiermit verfüge ich gemäß § 45 Abs. 2 BbgWG i. V. m. § 44 BbgWG folgende Einschränkung zur Ausübung des Anliegergebrauchs: Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in der Zeit von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr untersagt. Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich auf: die Gemeinde Märkische Heide, das Amt Unterspreewald, das Amt Lieberose/Oberspreewald, die Stadt Lübben.
2. Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag eine widerrufliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.
3. Dieses Entnahmeverbot wird bis auf Widerruf durch die untere Wasserbehörde verhängt.
4. Diese Verfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

Der gesamte Wortlaut der Allgemeinverfügung (mit Begründung, Hinweisen und Rechtsbehelfsbelehrung) wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann zu Geschäftszeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde (Beethovenweg 14 in 15907 Lübben) eingesehen werden.

Im Auftrag  
Braschwitz  
Leiter des Umweltamtes

## Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ Luckau

Der Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2010 bis Februar 2011 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004, GVBl. I S. 50, zuletzt geändert am 7. Juli 2009, GVBl. I S. 262, 270 (In Kraft getreten am 28.12.2009) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Im Sinne des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 m landeinwärts ab der Böschungsoberkante. Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

Die Errichtung sämtlicher Anlagen (Zäune, Koppeln, Gehölzpflanzungen u. Ä.) in und an Gewässern ist durch die zuständige Untere Wasserbehörde genehmigungspflichtig.

Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“, Garrenchen Nr. 16, 15926 Luckau OT Görlsdorf,

Tel.: 0 35 44/42 90

Fax: 0 35 44/63 64

E-Mail: [guvodb@hotmail.com](mailto:guvodb@hotmail.com)

Garrenchen, im Juli 2010

gez. *Kahlbaum*                      gez. *Schmidt*

(Verbandsvorsteher)                      (Verbandsgeschäftsführerin)

LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Umwelt  
Gesundheit und Verbraucherschutz**

Regionalabteilung Süd

### Information zur Herbstbaumschau im Oberspreewald

Hiermit kündigt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Süd, Referat RS 6 die Durchführung der Herbstbaumschauen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf den schiffbaren Landesgewässern an. Des Weiteren kündigen wir die aus den Baumschauen resultierenden Baumfällarbeiten an den schiffbaren Landesgewässern im Oberspreewald an.

Die Herbstbaumschau beginnt im September 2010 und wird voraussichtlich im November 2010 abgeschlossen sein.

Die Baumfällarbeiten werden durch den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ im Auftrag des LUGV im Zeitraum vom 01.10.2010 bis zum 01.03.2011 durchgeführt. Zur Durchführung der Baumschauen und der Baumfällarbeiten kann es notwendig werden, dass Privatgrundstücke betreten werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Duldungspflicht gemäß § 84 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG).

Bei Fragen wenden Sie sich an das LUGV, Ingenieurbereich Burg unter der Telefonnummer 03 56 03/284.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*i. V. Berfel*

Selka  
Bereichsingenieur

## Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Baumschutzverordnung

### Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde vom 03. August 2010

Der Landkreis Dahme Spreewald als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, o. g. Baumschutzverordnung (BSchV) in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) i. V. m. den §§ 19 und 24 BbgNatSchG und der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch den Erlass einer Verordnung festzusetzen.

Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald betroffen. Ausgenommen sind die Geltungsbereiche der aufgrund von § 24 BbgNatSchG erlassenen Baumschutzsatzungen der Städte, Gemeinden und Ämter.

Der Entwurf der Verordnung wird im Zeitraum vom 1. November 2010 bis 30. November 2010

beim Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Beethovenweg 14, Zimmer 451, 4. Etage 15907 Lübben während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der Verordnung wird ebenfalls im o. g. Zeitraum während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bei den folgenden Städten, Gemeinden, Ämtern öffentlich ausgelegt.

Stadt Königs Wusterhausen Schloßstraße 3 15711 Königs Wusterhausen	Gemeinde Heidesee OT Friedersdorf, Lindenstr. 14b 15754 Heidesee
--	--

Stadt Lübben Poststraße 5 15907 Lübben (Spreewald)	Gemeinde Märkische Heide OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a 15913 Märkische Heide
--	--

Stadt Luckau Am Markt 34 15926 Luckau	Gemeinde Schönefeld Hans-Grade-Allee 11 12529 Schönefeld
---	--

Stadt Mittenwalde Rathausstraße 8 15749 Mittenwalde	Gemeinde Schulzendorf Otto-Krien-Straße 26 15732 Schulzendorf
---	---

Gemeinde Bestensee  
Eichhornstraße 4 - 5  
15741 Bestensee

Gemeinde Wildau  
Karl-Marx-Straße 36  
15745 Wildau

Gemeinde Eichwalde  
Grünauer Straße 49  
15732 Eichwalde

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1  
15738 Zeuthen

Gemeinde Heideblick  
Langengrassau  
Luckauer Straße 61  
15926 Heideblick

Amt Golbener Land  
Hauptstraße 41  
15938 Golßen

Amt  
Lieberose/Oberspreewald  
Kirchstraße 11,  
15913 Straupitz  
Markt 4, 15868 Lieberose

Amt Unterspreewald  
Hauptstraße 49  
15910 Schönwalde

Amt Schenkenländchen  
Markt 9  
15755 Teupitz

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, müssen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bis zum Inkraft-treten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre)

LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Colbus

Inselstraße 26  
03046 Cottbus

**Aktenzeichen: 09.53-1335**

## Öffentliche Bekanntmachung

### eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Lübben im Bereich der Stadt Lübben (Spreewald)

Die Firma Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30 in 15907 Lübben (Spreewald), hat mit Datum vom 28. April 2010, eingegangen am 30. April 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits

bestehenden Energieanlage (Gasversorgungsnetz Lübben, Regelanlage Am Frauenberg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 636 (GB-Blatt 5555-35) und 145/2 (GB-Blatt 4347-57) Flur 20 in der Gemarkung Lübben in der Stadt Lübben (Spreewald) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 -1335 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (03 31) 86 6- 16 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 05. Mai 2010

*Im Auftrag*  
*Grunenberg*

LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Colbus

Inselstraße 26  
03046 Cottbus**Aktenzeichen: 09.53-1417**

## Öffentliche Bekanntmachung

### eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Lübben und Treppendorf im Bereich der Stadt Lübben (Spreewald)

Die Firma Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30 in 15907 Lübben (Spreewald), hat mit Datum vom 30. April 2010, eingegangen am 30. April 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage [Gasleitung Neuendorf - Lübben (GD-VG-005/2010)] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Lübben und Treppendorf in der Stadt Lübben (Spreewald) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 -1417 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung **im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (03 31) 86 6- 16 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 06. Juli 2010

Im Auftrag



Grunenberg

